

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER INITIATIVE (ohne Folgenabschätzung)

BEZEICHNUNG DER INITIATIVE	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit – Omnibus-Vereinfachungspaket
FEDERFÜHRENDE GD – ZUSTÄNDIGES REFERAT	DG SANTE E.4, R.1
VORAUSSICHTLICHE ART DER INITIATIVE	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EU) Nr. 2017/625, der Richtlinie 98/58/EG und der Richtlinie 2009/128/EG im Hinblick auf die Vereinfachung und Verschärfung der Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
VORLÄUFIGER ZEITPLAN	4. Quartal 2025
WEITERE ANGABEN	--

Dieses Dokument dient nur der Information. Es greift der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Weiterverfolgung dieser Initiative oder über deren endgültigen Inhalt nicht vor. Alle Aspekte der beschriebenen Initiative, einschließlich des zeitlichen Ablaufs, können sich ändern.

A. Politischer Kontext, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung

Politischer Kontext

Dieser Vorschlag ist Teil des bereichsübergreifenden Pakets zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften, das in der [Vision für Landwirtschaft und Ernährung](#) der Europäischen Kommission angekündigt wurde. Ziel des Pakets ist es, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten. Der Vorschlag ist eine **Reaktion auf wiederholte Forderungen von Interessengruppen und EU-Ländern nach schnelleren und klareren Verfahren** für Pflanzenschutzmittel, Drohnen, Biozide, Futtermittelzusatzstoffe, Hygienevorschriften und amtliche Kontrollen. Der Vorschlag trägt zu den übergeordneten Zielen der Kommission bei:

- **Straffung des EU-Rechtsrahmens** im Einklang mit der [Mitteilung über ein einfacheres und schnelleres Europa](#)
- **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lebensmittel- und Futtermittelsysteme der EU**, aufbauend auf dem [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#)
- Erreichen der Vereinfachungsziele, die eine Verringerung des Verwaltungsaufwands um **25 % für Unternehmen** und um **35 % für kleine und mittlere Unternehmen vorsehen** – dazu gehört auch die Senkung der wiederkehrenden Verwaltungskosten um **37,5 Mrd. EUR** bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission, ohne dabei die politischen Ziele zu untergraben

In den letzten Jahren hat die Kommission regelmäßig Beiträge von Mitgliedstaaten und Interessengruppen dazu eingeholt und ausgewertet, wie die Vorschriften für die Lebens- und Futtermittelsicherheit vereinfacht und der Verwaltungsaufwand, einschließlich des mit Meldepflichten verbundenen Aufwands, verringert werden können. Dieser Vorschlag baut auf diesen Rückmeldungen auf und soll einen konkreten Beitrag zur umfassenderen Vereinfachungsagenda der Kommission leisten.

Insbesondere werden im Rahmen der Initiative gezielte Vereinfachungsmaßnahmen in mehreren Bereichen vorgeschlagen:

- Zulassungs- und Verlängerungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte
- Klarstellungen in Bezug auf die Terminologie und Übergangsmaßnahmen für die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten für Pestizide, die Änderung und Verlängerung von Zulassungen sowie Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittelzusatzstoffe, einschließlich digitaler Kennzeichnungsoptionen
- Meldeverfahren für nationale Hygienemaßnahmen
- dem Rahmen für die Überwachung und das Risikomanagement der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE)
- Flexibilität bei amtlichen Kontrollen von Pflanzensendungen an Grenzkontrollstellen
- Akkreditierungsanforderungen für Referenzlaboratorien
- Klärung des rechtlichen Status von Fermentationserzeugnissen, die unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) hergestellt werden
- gezielte Ausbringung von Pestiziden durch Drohnen unter sicheren Bedingungen

Diese Vorschläge beruhen auf den Ergebnissen der jüngsten Bewertungen der EU-Rechtsvorschriften, darunter die Pestizidverordnung ([SWD\(2020\) 87 final](#)) und die Verordnung über Futtermittelzusatzstoffe ([SWD\(2024\) 46 final](#)).

Gegenstand der Initiative

Pflanzenschutzmittel: Landwirte sehen sich mit einem schrumpfenden Instrumentarium konfrontiert, da ältere Produkte ihre Zulassung verlieren und neue Alternativen – insbesondere Biopestizide – nur langsam auf den Markt gelangen. Die langsame Zulassung von Biopestiziden erschwert es, die Wettbewerbsvorteile dieser Stoffe zu nutzen, auch auf internationalen Märkten. Es kommt zu systematischen Verzögerungen bei den Verfahren zur Zulassung und Verlängerung der Zulassung von Wirkstoffen, während die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Fristen nicht eingehalten werden, da die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die Anträge rechtzeitig zu bearbeiten. Unterdessen funktioniert die gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen und -verlängerungen für geringfügige Verwendungen nicht wie vorgesehen, was zu einer ungleichen Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für Landwirte in verschiedenen Mitgliedstaaten und zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/2031) führt, die unannehbare Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung in der EU verhindern sollen. Es bedarf einer Klarstellung der Bestimmungen zu Grundstoffen, Saatgutbehandlung und Datenschutz, um eine stärker harmonisierte Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu erreichen. Schließlich können Drohnen eine gezielte Ausbringung von Pestiziden ermöglichen, doch der Verwaltungsaufwand für die Beantragung des Einsatzes von Drohnen durch einzelne Landwirte hemmt deren Entwicklung.

Rückstandshöchstgehalte: Die Terminologie und die Übergangsbestimmungen zu Rückstandshöchstgehalten (MRL, Maximum Residue Level) müssen präzisiert werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Verordnung über Biozidprodukte: Der [Bericht über die Umsetzung der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#) aus dem Jahr 2021 hat erhebliche Probleme aufgezeigt, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Regulierungssystems beeinträchtigen. Das Prüfprogramm für alte Wirkstoffe leidet unter anhaltenden Verzögerungen, die sich sowohl auf die Genehmigung dieser Stoffe als auch auf die Produktzulassung auswirken. Diese Probleme behindern den Marktzugang und hemmen Innovationen. Es wurden auch Bedenken hinsichtlich des Auslaufens des Datenschutzes für alle alten Wirkstoffe im Jahr 2025 geäußert.

Futtermittelzusatzstoffe: Bei der Bewertung der Futtermittelzusatzstoffverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003) im Jahr 2024 wurden mehrere Bereiche ermittelt, in denen Vereinfachungen möglich sind. Insbesondere die alle zehn Jahre fällige Verlängerung verursacht den Unternehmen hohe administrative und finanzielle Kosten. Auch die Verfahren zur Änderung von Zulassungen, einschließlich eines Inhaberwechsels, sind mit einem unnötigen Aufwand verbunden, der verringert werden kann. Darüber hinaus sind die Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittelzusatzstoffe nicht vollständig mit denen für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel abgestimmt, was zu Unstimmigkeiten und zusätzlichem Aufwand führt.

Hygienevorschriften: Die Mitgliedstaaten sind aufgrund sich überschneidender Meldesysteme im Rahmen der Hygieneverordnungen und der TRIS-Richtlinie mit Verfahrenseffizienzen konfrontiert, sodass unklar ist, welches Verfahren wann anzuwenden ist.

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE): Die derzeitigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über BSE sind veraltet und schränken die Fähigkeit der EU ein, rasch auf neue Risikobewertungen, wissenschaftliche Entwicklungen und sich wandelnde internationale Standards zu reagieren. Da das Krankheitsrisiko durch BSE zurückgegangen ist, werden die Überwachungsanforderungen, die Vorschriften für spezifiziertes Risikomaterial (SRM) und die Handelsbeschränkungen für bestimmte Waren nicht mehr als verhältnismäßig angesehen. Diese

Bestimmungen stellen eine unnötige Belastung für die zuständigen Behörden und Lebensmittelunternehmen dar und führen zu regulatorischen und operativen Herausforderungen.

Verordnung über amtliche Kontrollen (Official Controls Regulation): Derzeit können Grenzkontrollstellen den konformen Teil einer Sendung nicht freigeben, wenn ein anderer Teil noch weiterer Kontrollen bedarf. Dies führt häufig zu unnötigen Verzögerungen, insbesondere bei Pflanzensendungen, die aus verschiedenen Chargen mit unterschiedlichen Kontrollanforderungen bestehen. Außerdem sind die Akkreditierungsvorschriften für Referenzlaboratorien zu streng und berücksichtigen nicht die besonderen Anforderungen in Bereichen wie Pflanzenschädlinge oder Futtermittelzusatzstoffe, was zu anhaltenden Problemen bei der Einhaltung der Vorschriften führt.

Tierwohl: Die Mitgliedstaaten müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung jährliche Berichte über die Bestandsräumung vorlegen, obwohl ähnliche Informationen bereits in den Jahresberichten gemäß der Verordnung über amtliche Kontrollen enthalten sind. Diese Überschneidung verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand für die nationalen Behörden und die Kommission, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

Fermentationserzeugnisse: Wirtschaftsbeteiligte und Mitgliedstaaten tun sich schwer, zu bestimmen, ob es sich bei Lebens- und Futtermitteln, die durch Fermentation unter Verwendung von GVM hergestellt wurden, um (den GVO-Rechtsvorschriften unterliegende) „aus GVO hergestellte“ Lebens- und Futtermittel oder um (außerhalb der GVO-Rechtsvorschriften) „mit GVO hergestellte Lebensmittel“ handelt. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Durchsetzungspraktiken.

Grundlage für das Tätigwerden der EU (Rechtsgrundlage und Subsidiaritätsprüfung)

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage besteht aus:

- Artikel 37 Absatz 2, Artikel 95 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und
- Artikel 43 Absatz 2, Artikel 49, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Union

Die von dieser Initiative abgedeckten Bereiche werden auf EU-Ebene durch spezifische Verordnungen und Richtlinien geregelt. Ziel der Rechtsvorschriften ist es, den Binnenmarkt zu harmonisieren und ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten. Eine Vereinfachung lässt sich am wirksamsten erreichen, indem die zugrunde liegenden Rechtsakte im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geändert werden. Dies kann nicht allein durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten erreicht werden.

B. Zweck und Ansatz der Initiative

Die Initiative zielt darauf ab, ausgewählte Bestimmungen in mehreren EU-Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit zu vereinfachen, zu präzisieren und zu modernisieren. Sie entspricht den seit Langem

bestehenden Forderungen von Interessengruppen und Mitgliedstaaten, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Rechtsklarheit zu verbessern und die Effizienz der Regulierungsverfahren zu erhöhen. Konkret zielt diese Initiative darauf ab, unnötige Komplexität zu beseitigen, Innovationen zu ermöglichen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu stärken. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen nationalen Behörden zu verringern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt aufrechtzuerhalten.

Pflanzenschutzmittel: Durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Industrie als auch für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten soll der Vorschlag dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in der EU und des gesamten Lebens- und Futtermittelsektors zu stärken und unzumutbare Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung zu verhindern, wie in der Pflanzengesundheitsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/2031) vorgesehen.

Bei Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zielt der Vorschlag darauf ab, den Zugang zu innovativen biologischen Bekämpfungsmitteln zu beschleunigen. Dies soll durch die Beseitigung von Verfahrensineffizienzen und die Umverteilung oder Aufstockung der Ressourcen in den Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erreicht werden. Diese Ressourcen sind derzeit mit routinemäßigen Verlängerungsverpflichtungen für Wirkstoffe und Produkte gebunden.

Der Vorschlag zielt auch darauf ab, den Marktzugang für Pflanzenschutzmittel durch eine stärkere gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen zwischen den Mitgliedstaaten und eine verstärkte Unterstützung für geringfügige Verwendungen zu erweitern.

Darüber hinaus sollen mit dem Vorschlag die Bestimmungen zu Grundstoffen, Saatgutbehandlung und Datenschutz präzisiert werden, um die Umsetzung in den Mitgliedstaaten besser zu harmonisieren.

Insgesamt sollen diese Änderungen dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen und Verzögerungen zu verringern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Verfügbarkeit alternativer Pflanzenschutzmittel (insbesondere zu chemischen Pestiziden) in der gesamten EU zu verbessern.

Schließlich wird die Ermöglichung von Innovationen in der Präzisionsdrohnentechnik unter sicheren Bedingungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt beitragen.

Rückstandshöchstgehalte: Der Vorschlag zielt darauf ab, die Terminologie und die Übergangsbestimmungen klarer zu fassen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Biozidprodukte: Mit der Initiative wird eine begrenzte Anzahl gezielter Anpassungen der Biozid-Verordnung vorgeschlagen, um bestimmte Probleme anzugehen, die in der Praxis bereits festgestellt wurden, noch bevor die für 2025 geplante vollständige Bewertung der Verordnung beginnt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen nationalen Behörden zu verringern und es ihnen zu ermöglichen, die Ressourcen auf den Abschluss des Programms zur Überprüfung bestehender Wirkstoffe zu konzentrieren. Dies würde wiederum dazu beitragen, dass alle in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ordnungsgemäßen Zulassungsverfahren nach harmonisierten Vorschriften unterzogen werden, wodurch das Sicherheitsniveau in allen Mitgliedstaaten erhöht würde. Die Kommission prüft außerdem, ob durch eine Änderung des Ablaufdatums aller Datenschutzfristen für bestehende Wirkstoffe ein ausgewogenerer Ansatz zwischen den Rechten der Beteiligten am Überprüfungsprogramm und denen anderer Interessengruppen erreicht werden könnte.

Futtermittelzusatzstoffe: Ziel der Initiative ist es, den regulatorischen und administrativen Aufwand für Unternehmen sowie für die Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, die am Zulassungsverfahren beteiligt sind, zu verringern. Der Schwerpunkt liegt auf Vereinfachung und Klarstellung: i) der Vorschriften für die Änderung von Zulassungen, beispielsweise bei einem Wechsel der Zulassungsinhaber, und ii) der Regelung für die Verlängerung solcher Zulassungen. Mit diesen Anpassungen sollen die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften gesenkt werden, ohne dass das hohe Schutzniveau beeinträchtigt oder die Interessen der Verbraucher gefährdet werden. Im Rahmen der Initiative wird auch erwogen, die Kennzeichnungsvorschriften flexibler zu gestalten, einschließlich der Verwendung digitaler Kennzeichnungen für bestimmte nicht sicherheitsrelevante Informationen.

Im Bereich der **Hygienevorschriften** zielt die Initiative darauf ab, die Meldung nationaler Hygienemaßnahmen zu straffen, indem die Verfahren an die Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 (Richtlinie über das Informationssystem für technische Vorschriften, TRIS) angepasst werden. Ein einheitliches, harmonisiertes Meldesystem würde die Einhaltung der Vorschriften vereinfachen, die Anpassung der Hygienevorschriften an die nationalen Gegebenheiten fördern und die Transparenz durch die TRIS-Datenbank verbessern.

In Bezug auf **BSE** zielt die Initiative darauf ab, den Rechtsrahmen zu überarbeiten, um zeitnahe Aktualisierungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Risikobewertungen zu ermöglichen. Ziel ist es, die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung zu modernisieren und auf EU-Ebene einen flexibleren, wissenschaftlich fundierten Ansatz

einzu führen. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften gewährleistet, der regulatorische Druck auf Lebensmittelunternehmen verringert und der Handel erleichtert.

Im Rahmen der **Verordnung über amtliche Kontrollen** sollen durch die Initiative Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen an Grenzkontrollstellen teilweise freigegeben werden können. Dies ist eine Antwort auf praktische Herausforderungen in Fällen, in denen Pflanzengesundheitszeugnisse verschiedene Chargen abdecken, die unterschiedliche Arten von Kontrollen erfordern. Die Mitgliedstaaten haben immer wieder Flexibilität gefordert, um Verzögerungen im Handel zu vermeiden, wenn nur ein Teil einer Sendung aufgehalten wird. In dem Vorschlag wird auch erwogen, eine begrenzte Ausnahmeregelung von den Akkreditierungsanforderungen für Referenzlaboratorien einzuführen. Damit würden Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften gelöst, technische Besonderheiten besser berücksichtigt und wiederholten Anfragen von Mitgliedstaaten und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission beantwortet, während die Integrität der EU-Vorschriften gewahrt bliebe.

Im Bereich **Tierwohl** zielt der Vorschlag darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern, indem diese nicht mehr verpflichtet sind, einen Jahresbericht über Bestandsräumungen vorzulegen.

Dort, wo für **Fermentationserzeugnisse** GVM als Produktionsstamm verwendet werden, soll mit dem Vorschlag geklärt werden, ob die daraus resultierenden Lebens- und Futtermittel als „hergestellt aus“ oder „hergestellt mit“ GVM zu betrachten sind.

Voraussichtliche Auswirkungen

Es wird erwartet, dass mit dem Vorschlag der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten und die Behörden der Mitgliedstaaten verringert wird. Die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften werden voraussichtlich sinken, während ein hohes Sicherheitsniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt weiterhin gewährleistet bleibt. Zudem soll mit dem Vorschlag die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in der EU gestärkt werden.

Durch die effizientere Gestaltung des Genehmigungssystems für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten und insbesondere durch die Beschleunigung des Marktzugangs für biologische Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln dürften die Kosten sinken und sich die Investitionen für Unternehmen, die solche Wirkstoffe (und Produkte, die diese enthalten) auf den Markt bringen, schneller amortisieren. In Verbindung mit Maßnahmen zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung von Produktzulassungen und Maßnahmen, die den verstärkten Einsatz von Drohnen in der Präzisionslandwirtschaft ermöglichen werden, ist davon auszugehen, dass die Landwirte vom Zugang zu mehr Instrumenten für den Schutz ihrer Kulturen profitieren werden.

Durch die Vereinfachung der Zulassungsvorschriften für Futtermittelzusatzstoffe, insbesondere hinsichtlich der Verlängerungsfristen und Änderungen bestehender Zulassungen, werden die Kosten voraussichtlich sinken, die Effizienz steigen und Innovationen gefördert werden, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, ohne dass dabei Abstriche beim hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveau gemacht werden müssen. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Futtermittelsektors stärken und den EU-Markt für Investitionen attraktiver machen. Mit der Initiative wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der digitalen Kennzeichnung eingeführt, wodurch die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften gesenkt und die Flexibilität erhöht werden sollen. Um eine sichere Verwendung zu gewährleisten, würden wichtige Sicherheitshinweise weiterhin auf physischen Etiketten angegeben werden. Bestehende Schutzmaßnahmen ermöglichen bei Bedarf die Änderung, Aussetzung oder den Widerruf von Zulassungen, wodurch der Schutz der Lebens- und Futtermittelsicherheit weiterhin gewährleistet ist.

Speziell in Bezug auf die Hygienevorschriften dürfte sich der Vorschlag positiv auf die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Anpassung der Vorschriften an die lokalen Erfordernisse auswirken. Dies erhöht die Flexibilität und führt zu geringeren Kosten.

Im Rahmen der Verordnung über amtliche Kontrollen würde die Einführung einer Option zur teilweisen Freigabe von Sendungen mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen die Grenzkontrollverfahren der Mitgliedstaaten vereinfachen, während die Wirtschaftsbeteiligten die schwerwiegenden finanziellen Folgen vermeiden könnten, die mit unangemessenen Verzögerungen im Handel und der Vernichtung verderblicher Waren verbunden sind. Für Referenzlaboratorien kann die vollständige Akkreditierung für jede Analysemethode kostspielig und zeitaufwendig sein, insbesondere für neue oder selten verwendete Techniken. Dies kann Innovationen einschränken und dringende Reaktionen auf neue Herausforderungen verlangsamen. Die Befreiung von den Akkreditierungsanforderungen würde die Entwicklung neuer Methoden fördern und gleichzeitig grundlegende Qualitätsstandards aufrechterhalten.

In Bezug auf BSE wird erwartet, dass die Anpassung der Anforderungen an die Überwachung, die Handhabung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) und bestimmte aus Rindern gewonnene Erzeugnisse den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verringern und die Einhaltungskosten für

Lebensmittelunternehmen senken wird. Insgesamt wird mit der Initiative sichergestellt, dass der Rechtsrahmen wissenschaftlich fundiert, verhältnismäßig und reaktionsfähig bleibt.

Bei unter Verwendung von GVM hergestellten fermentierten Lebens- und Futtermitteln wird die vorgenommene Klärung die Kosten für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften senken.

Monitoringplan

Die Auswirkungen der Initiative werden durch bestehende Berichts- und Überwachungsmechanismen in jedem Sektor überwacht. Dies wird Teil der regelmäßigen Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften sein.

Bei **Pflanzenschutzmitteln** wird sich die Überwachung auf die Anzahl der Anwendungen, die Überprüfungsfristen und die Zulassungen für biologische Bekämpfungsmittel konzentrieren. Bei **Bioziden** werden die Fortschritte beim Programm zur Überprüfung der Wirkstoffe und bei den Produktzulassungen verfolgt. Bei **Futtermittelzusatzstoffen** wird sich die Überwachung auf Schlüsselindikatoren wie Innovationsaktivitäten, Anwendungstrends und die Verfügbarkeit von Futtermittelzusatzstoffen auf dem EU-Markt konzentrieren.

Bei **amtlichen Kontrollen** wird die Kommission die Anwendung der neuen Flexibilitätsregelungen für die teilweise Freigabe von Sendungen überwachen. Bei **BSE** wird sich die künftige Überwachung auf Daten zu Testvolumina, Aktualisierungen der Verfahren für spezifiziertes Risikomaterial und weitere Entwicklungen im Handel mit bestimmten aus Rindern gewonnenen Erzeugnissen konzentrieren.

Bei den **Hygienevorschriften** wird der Schwerpunkt darauf liegen, wie das vereinfachte Meldeverfahren umgesetzt wird und wie es sich auf Transparenz und Effizienz auswirkt.

C. Bessere Rechtsetzung

Folgenabschätzung

Diese Vereinfachungsinitiative erfordert keine umfassende Folgenabschätzung, da die politischen Optionen zur Lösung der sehr spezifischen Probleme begrenzt sind. Die Gestaltung basiert auf vorhandenen Erkenntnissen, darunter:

- frühere Bewertungen und Folgenabschätzungen (z. B. Gesetzgebung zu Pestiziden und Verordnung über Futtermittelzusatzstoffe)
- Durchführungsberichte (z. B. zur Biozid-Verordnung) und
- strukturierte Beiträge der Mitgliedstaaten und Interessengruppen, die durch regelmäßigen Austausch und Konsultationen eingeholt werden.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen sind in hohem Maße technischer Natur. Es gibt keine tragfähigen Alternativen zur Erreichung der Ziele, und die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern weder die grundlegenden politischen Ziele noch führen sie zu wesentlichen neuen Verpflichtungen. Aus diesen Gründen würden eine zusätzliche öffentliche Konsultation oder eine umfassende Folgenabschätzung keinen Mehrwert bringen.

Stattdessen wird dem Vorschlag eine analytische Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt. In dem Dokument werden die vorgeschlagenen Maßnahmen klar erläutert und die zugrunde liegenden Fakten, Analysen und Standpunkte der Interessengruppen dargelegt, wobei auch die potenziellen Kosteneinsparungen geschätzt werden.

Konsultationsstrategie

Obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Konsultationen vorgesehen sind, haben die Interessengruppen bereits zahlreiche Vorschläge und Positionspapiere vorgelegt und werden aufgefordert, im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen weitere Standpunkte und Vorschläge zu übermitteln. Die Beiträge werden bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt, insbesondere wenn sie praktische Erkenntnisse liefern oder unbeabsichtigte Folgen aufzeigen. Diese Möglichkeit der Rückmeldung ermöglicht es den Interessengruppen, die Bemühungen um eine Straffung der Verfahren zu unterstützen. Beiträge werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn sie operative Herausforderungen, innovative Verfahren, unnötige Belastungen oder das Potenzial für weitere Kosteneinsparungen aufzeigen. Zu den relevanten Mitwirkenden können gehören:

- Bauernverbände und Handelsverbände
- Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten
- Hersteller und Importeure von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten
- Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen und ihre Branchenverbände
- Nichtregierungsorganisationen, Mitglieder der Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise

- Forschungseinrichtungen und Hochschulen.